

## STELLUNGNAHME

### **zum Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen der Bundesregierung**

Berlin, den 25.04.2023

Der Biogasrat<sup>+</sup> e. V. ist der Verband für dezentrale erneuerbare Energieerzeugung- und Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer der Bioenergiebranche. Im Vordergrund steht dabei die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Biogas und insbesondere Biomethan können im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor wesentlich dazu beitragen, die klimapolitischen Zielvorgaben zu erfüllen und das sozialverträglich, nachhaltig erneuerbar und kosteneffizient. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem rechtliche Rahmenbedingungen optimiert und zugleich Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktakteure geschaffen werden, um die bestehenden Potenziale der Biogas- und Biomethanerzeugung zu heben.

## 1. Einleitung

Mit dem Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasemissionen bei Kraftstoffen (Änderung der 38. BImSchV) plant die Bundesregierung die Umsetzung eines Teils der Maßnahme 21 des Masterplans Ladeinfrastruktur II. Ziel des Referentenentwurfes ist es, Anreize zu schaffen, zusätzliche erneuerbare Stromerzeugungsanlagen direkt an öffentlichen Ladepunkten zu errichten. Hierfür werden zusätzliche Nachweismethoden eingeführt und Hürden abgebaut, damit in der Praxis Strom, der nachweislich direkt aus Wind- und PV-Anlagen für öffentliche Ladepunkte bezogen und in Elektrofahrzeugen genutzt wird, auf die THG-Minderungsquote angerechnet werden kann. Damit soll ein Anreiz zur zusätzlichen, erneuerbaren Stromproduktion für die Elektromobilität geschaffen werden.

## 2. Stellungnahme

Der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. nimmt den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasemissionen bei Kraftstoffen zum Anlass auf die bestehende Diskriminierung von erneuerbarem Strom aus Biogas und Biomethan, der nachweislich direkt aus Biogas- und Biomethan-Stromerzeugungsanlagen bezogen und in Elektrofahrzeugen genutzt wird, zu thematisieren.

Bislang gelten für erneuerbaren Strom aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen, der als Kraftstoff genutzt wird, reduzierte Treibhausgasemissionswerte, wenn der Strom nachweislich direkt aus Wind- und PV-Anlagen für öffentliche Ladepunkte bezogen und in Elektrofahrzeugen genutzt wird (also ohne Nutzung des öffentlichen Stromnetzes). Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasemissionen bei Kraftstoffen legt das Umweltbundesamt die Werte der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit Strom fest. Für das Verpflichtungsjahr 2023 gelten die folgenden Werte der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit Strom der jeweiligen erneuerbaren Energien in Deutschland:

- Stromerzeugung aus Photovoltaik 15,7 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule,
- Stromerzeugung aus Windenergie an Land 4,9 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule,
- Stromerzeugung aus Windenergie auf See 2,7 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule.

Für erneuerbaren Strom aus Biogas und Biomethan, der als Kraftstoff genutzt wird und direkt aus Stromerzeugungsanlagen für öffentliche Ladepunkte in Elektrofahrzeugen genutzt wird, gilt hingegen immer der durchschnittliche Treibhausgasemissionswert des deutschen Strommixes, der wesentlich höher ist. Der durchschnittliche THG-Emissionswert des deutschen Strommixes für das Jahr 2023 im Rahmen der THG-Minderungsquote beträgt 135 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule. Diese massive Schlechterstellung und Diskriminierung von erneuerbarem Strom aus Biogas und Biomethan gegenüber Strom aus Photovoltaik- und Windkraftanlagen bei der Festlegung der Treibhausgasemissionswerte ist weder aus Klimaschutzpolitischer Sicht noch sachlich begründbar. Geringe Treibhausgasemissionswerte sind der entscheidende Hebel für die Nutzung erneuerbarer

Kraftstoffe/Stroms im Rahmen der Treibhausgasminderungsquote im Verkehrssektor. Mit der geltenden Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sind Betreiber von Stromerzeugungsanlagen aus Biomasse bereits heute gesetzlich verpflichtet, Treibhausgasminderungs- und Nachhaltigkeitsanforderungen zu erfüllen, die jährlich auditiert und zertifiziert werden. Die Zertifikate enthalten belastbare Emissionsfaktoren für erneuerbaren Strom aus Biogas und Biomethan – entweder auf Basis von Standardwerten (RED II) oder individuell berechnet auf Basis der RED II-Vorgaben. Diese spezifischen THG-Emissionsfaktoren aus den zertifizierten Strom-Nachhaltigkeitsnachweisen bei der Stromerzeugung aus Biogas und Biomethan sollten bei der Berechnung der Treibhausgasminderungsquote anerkannt werden, wenn der Strom als Kraftstoff genutzt wird und direkt aus Stromerzeugungsanlagen für öffentliche Ladepunkte in Elektrofahrzeugen genutzt wird.

Der Verkehrssektor hat auch im Jahr 2022 die gesetzlich verankerten Treibhausgasminderungsziele verfehlt. Laut Prognose des Umweltbundesamtes wurden im Jahr 2022 rund 148 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente im Verkehr ausgestoßen. Damit liegen die Treibhausgasemissionen dieses Sektors rund 1,1 Millionen Tonnen (0,7 Prozent) über dem Wert von 2021 und rund 9 Millionen Tonnen über der im Bundesklimaschutzgesetz für 2022 zulässigen Jahresemissionsmenge von 138,8 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente. „Der Verkehr ist damit der einzige Sektor, der gleichzeitig sein Ziel verfehlt und einen Emissionsanstieg gegenüber dem Vorjahr verzeichnet. Obwohl 2022 bei den Neuzulassungen von Elektroautos ein Rekordjahr war, reicht der Zuwachs nicht aus, um die Zunahme der Emissionen auszugleichen.“ (Quelle UBA, 2023)

Die Vorteile der Anerkennung spezifischer Treibhausgasemissionswerte bei der Berechnung der Treibhausgasminderungsquote für Strom aus Biogas und Biomethan, der als Kraftstoff genutzt wird und direkt aus Stromerzeugungsanlagen für öffentliche Ladepunkte in Elektrofahrzeugen genutzt wird, liegen sowohl aus klimaschutzpolitischer als auch wirtschaftspolitischer Sicht auf der Hand. So werden

- die Treibhausgasminderung bei der Stromerzeugung aus Biogas und Biomethan und damit die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele unterstützt,
- der Ausbau einer regionalen öffentlichen Ladeinfrastruktur und damit der politisch intendierte Hochlauf der Elektromobilität gefördert, und
- regionale Wirtschaftskreisläufe gestärkt, indem Betreibern von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen aus Biogas und Biomethan alternative Absatzpfade für den erzeugten erneuerbaren Strom ermöglicht werden und damit die flexible, systemdienliche, effiziente und sektorenübergreifende Nutzung des erneuerbaren Stroms aus Biogas und Biomethan angereizt wird.

#### **Handlungsbedarf:**

**Anerkennung individueller Treibhausgasemissionswerte bei der Berechnung der Treibhausgasminderungsquote für Strom aus Biogas und Biomethan auf Basis der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (Nachhaltigkeits-Zertifikate), der als Kraftstoff genutzt wird und direkt aus Stromerzeugungsanlagen für öffentliche Ladepunkte in Elektrofahrzeugen genutzt wird.**